

14. August 2019

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 14. August 2019

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)
zu Drucksache 19/1543**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Abgeordneten des SSW „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG) wird durch den folgenden Gesetzentwurf ersetzt:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen“.

- b. Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen
- (1) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des § 12 Absatz 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchgeführt wird. Die Neuwahl der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.
- (2) Die Neuwahl erfolgt für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend § 12 Absatz 2, für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist eine der bestehenden Vorschlagslisten erschöpft oder wählt der Landtag die auf einer Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. mit der Neuwahl nach § 15.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.
 - Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

(1) Erlischt die Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten im Richterwahlausschuss, wird deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter für die verbleibende Amtszeit Mitglied des Richterwahlausschusses. In diesem Fall ist un-

verzüglich die Ersatzwahl der Stellvertretung durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion, deren Mitglied ausgeschieden ist.“

c. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) In den übrigen Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 16 Absatz 2 und 3 hat der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für die Stellvertretungen der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtages, für Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und deren Stellvertretungen aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter als Mitglied des Richterwahlausschusses vorzeitig aus, soll zukünftig deren oder dessen Stellvertretung in das Amt nachrücken. Eine Ersatzwahl wird dann nur für eine neue Stellvertretung notwendig (§ 18 Absatz 1). Die Ersatzwahl nach § 18 Absatz 2 kommt bei Abgeordneten nur noch zum Tragen, wenn eine Stellvertretung vorzeitig ausscheidet. Vorschlagsberechtigt ist auch in einem solchen Fall die Fraktion, deren stellvertretendes Mitglied ausgeschieden ist.

Weil das Nachrücken nach § 18 Absatz 1 Auswirkungen auf die paritätische Besetzung des Ausschusses haben kann, können in einem solchen Fall zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl des gesamten Ausschusses durchgeführt wird. Gleichzeitig stellt der Gesetzentwurf sicher, dass der Richterwahlausschuss auch dann entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden kann, wenn während einer laufenden Legislaturperiode Änderungen eintreten (§ 15). Da eine Wiederwahl der Mitglieder möglich sein soll, kann dabei für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 grundsätzlich auf die vorhandenen Vorschlagslisten zurückgegriffen werden.

gez. Claus Christian Claussen, MdL

gez. Thomas Rother, MdL

gez. Burkhard Peters, MdL

gez. Jörg Hansen, MdL

gez. Lars Harms, MdL